

An die Medien im Kanton Zürich
Zürich, 5.4.2016

BVK-Vorsorgeausweise: Fehler und Ungereimtheiten

Erneut happert es bei der Pensionskasse BVK mit der Kommunikation. Statt transparent zu informieren, verschickt die BVK Vorsorgeausweise mit Fehlern und Ungereimtheiten. Der Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD verlangt Antworten und Korrekturen.

Frühzeitig verlangte der VPOD, dass auf dem Vorsorgeausweis der BVK transparent gemacht wird, wie sich zukünftig die Altersleistungen nach bisherigem bzw. nach neuem Reglement ab 2017 entwickeln werden. So hätten die Versicherten gesehen, welche konkreten Auswirkungen die Beschlüsse des BVK-Stiftungsrats vom letzten Sommer auf ihre zukünftige Rente haben.

Nun hat die BVK den Versicherten den Vorsorgeausweis per 29.2.2016 zugestellt. Der VPOD hat mehrere Vorsorgeausweise geprüft. Unser Fazit: Nicht nur blieb unser Anliegen von Transparenz auf der Strecke. Auf den Ausweisen macht die BVK zudem teilweise falsche Angaben und es gibt Ungereimtheiten.

So steht im fünften Feld unten „* Sparguthaben ohne künftige Zinsgutschriften:“ Der angegebene Betrag sollte das Sparguthaben von Ende 31.12.2015 unverzinst hochrechnen bis zum 65. Altersjahr mit den noch fehlenden Gutschriften – natürlich unter Berücksichtigung der Gutschriften **des neuen Vorsorgeplans ab 2017**. Die BVK rechnet aber noch mit den Gutschriften des **bis Ende 2016 gültigen Vorsorgeplans**. Das ist offensichtlich falsch.

Bei einem Teil der Versicherungsausweise, die wir überprüft haben, fehlen die voraussichtlichen Altersleistungen. Da steht zwar ebenso im fünften Feld ganz oben „Voraussichtliche Altersleistungen in CHF“ – aber die tatsächlichen Angaben über die künftigen Renten sind nicht aufgeführt.

Mit welcher Verzinsung die BVK die Sparguthaben zwischen 60 und 65 Jahren hochrechnet, macht sie ebenfalls nicht transparent. Unsere Berechnung zeigt, dass die BVK hier mit fantastisch hoher Verzinsung rechnet.

Die BVK-Versicherten haben gemäss Artikel 86b 1a BVG Rechtsanspruch auf einen korrekt berechneten Vorsorgeausweis, der die Leistungsansprüche richtig widerspiegelt.

Der VPOD hat brieflich die BVK aufgefordert, den Versicherten korrigierte Vorsorgeausweise zuzustellen, in denen auch angegeben wird, mit welcher Verzinsung gerechnet wird. Zudem erwarten wir weiterhin, dass auf dem Ausweis eine Gegenüberstellung mit den zu erwartenden Altersrenten mit aktuellem Vorsorgereglement bzw. mit dem Vorsorgereglement ab 2017 gemacht wird.

Für Rückfragen: Roland Brunner, 044 295 30 22 / 076 338 72 87